

Verordnung über die berufliche Grundbildung

Podologin/Podologe

vom 13. Mai 2005

82116

Podologin/Podologe
Assistante en podologie/Assistant en podologie
Podologa/Podologo

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG)
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV),
verordnet:*

1 Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

¹ Die Berufsbezeichnung ist Podologin oder Podologe.

² Die Podologinnen und Podologen sind im medizinisch-therapeutischen Bereich tätig.

³ Sie arbeiten am Fuss, insbesondere der Epidermis, den Zehen und den Zehennägeln. Dabei führen sie Massnahmen zum Schutz, zur Aufrechterhaltung und zur Verbesserung der Bewegungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Patientinnen und Patienten aus.

⁴ Die Massnahmen dienen der Erhaltung eines gesunden Fusses und umfassen:

- a. die Behandlung der epidermalen und ungalen Erkrankungen, die ein physiologisches Gehen und ein schmerzloses Schuhetragen behindern;
- b. die Beseitigung der Komplikationen gewisser systemischer Krankheiten;
- c. komplementäre Leistungen bei chirurgischen und physiotherapeutischen Behandlungen des Bewegungsapparates.

⁵ Die Massnahmen beinhalten keine chirurgischen Eingriffe.

⁶ Die Podologinnen und Podologen arbeiten im Rahmen der erworbenen Kompetenzen selbstständig.

SR

¹ SR 412.10

² SR 412.101

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2 Ziele und Anforderungen**Art. 3** Kompetenzen

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

¹ Die Fachkompetenz umfasst:

- a. podologische Befunde;
- b. Behandlung;
- c. einfache podologische Beratung und Gesundheitsförderung;
- d. Organisation des Arbeitsplatzes und der Arbeit;
- e. Qualitätssicherung.

² Mit der Ausbildung werden insbesondere folgende Fachkompetenzen nicht erworben:

- a. selbstständiges Erbringen von Leistungen für Angehörige von Risikogruppen;
- b. Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen;
- c. Interpretieren von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen.

³ Der Begriff «Risikogruppen» richtet sich nach der Definition von Risikogruppen des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) in Absprache mit der Union Suisse Romande des Pédicures-Podologues (USRPP).³

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a. Arbeitstechniken;
- b. prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;

³ Zu beziehen beim Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) sowie bei der Union Suisse Romande des Pédicures-Podologues (USRPP)

- c. Lernstrategien;
- d. Beratungs- und Anleitungsmethoden.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a. eigenverantwortliches Handeln;
- b. Diskretion;
- c. patientenorientiertes Handeln;
- d. lebenslanges Lernen;
- e. Flexibilität;
- f. Kommunikationsfähigkeit;
- g. Konfliktfähigkeit;
- h. Teamfähigkeit;
- i. Transferfähigkeit;
- j. Umgangsformen und situationsgerechtes Auftreten;
- k. Belastbarkeit.

3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

4 Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.

³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 18 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

- ¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.
- ² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.
- ³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5 Bildungsplan und Allgemeinbildung**Art. 10** Bildungsplan

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.
- ² Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:
 - a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
 - b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
 - c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
 - d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.
- ³ Er legt überdies fest:
 - a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung für die Berufsfachschule;
 - b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
 - c. die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 21 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 19 zählen;
 - d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.
- ⁴ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Podologinnen und Podologen mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt der Rahmenlehrplan des BBT.

6 Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Diplom als Podologin oder Podologe;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Podologin oder Podologe mit 3 Jahren Berufspraxis beziehungsweise eine gleichwertige Qualifikation mit 3 Jahren Berufspraxis. Als gleichwertige Qualifikation gelten die Fähigkeitszeugnisse des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) und des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP).

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Betrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 80 Prozent beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.

² Mit jeder Fachkraft, die neben der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner zu mindestens 60 Prozent beschäftigt ist, darf eine weitere lernende Person ausgebildet werden.

³ Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

⁴ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁵ Als Fachkraft gilt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fähigkeitszeugnis als Podologin oder Podologe des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) oder des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP);
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Podologin oder Podologe;
- c. Diplom als Podologin oder Podologe.

⁶ Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis beaufsichtigt sind.

7 Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Lerndokumentation im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation quartalsweise. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation in einem Bildungsbericht fest.

⁴ Die Lerndokumentation darf bei der Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 15 Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Bildung

¹ Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen.

² Sie stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8 Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung zu den Qualifikationsverfahren

¹ Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

² Die für die Zulassung zu einem anderen Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderte berufliche Praxis kann individuell verkürzt werden, wenn sie in einer podologischen Praxis erworben wurde.

Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit im Umfang von ca. 6 Stunden. Die lernende Person führt im Rahmen eines normalen Arbeitseinsatzes oder in gestellten Situationen die geforderten Tätigkeiten bedarfs- und situationsgerecht sowie fachlich korrekt aus.
- b. Berufskennnisse im Umfang von ca. 4 Stunden. Die einzelnen Positionen der Berufskennnisse werden entweder schriftlich oder mündlich geprüft. Dabei nimmt die mündliche Prüfung maximal 1 Stunde der Prüfungszeit ein.
- c. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des BBT.

Art. 18 Bestehen

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche.

³ Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche mit folgender Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: doppelt;
- b. Berufskennnisse: einfach;
- c. Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts: einfach;
- d. Allgemeinbildung: einfach.

⁴ Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 20 Spezialfälle

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote

der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet.

² Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von der Prüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. In diesem Fall wird das Ergebnis in der Allgemeinbildung für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

9 Ausweise und Titel

Art. 21

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Podologin EFZ/Podologe EFZ» zu führen.

³ Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs.

10 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Podologinnen und Podologen

Art. 22

¹ Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Podologinnen und Podologen setzt sich zusammen aus:

- a. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV);
- b. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP);
- c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Union Suisse Romande des Pédicures-Podologues (USRPP);
- d. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Fachlehrerschaft;
- e. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996. Sie konstituiert sich selbst.

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den beruflichen, wirtschaftlichen, technologischen und berufspädagogischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle fünf Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe e.
- b. Sie beantragt beim BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6, betreffen.

11 Schlussbestimmungen

Art. 23 Gleichwertigkeit bisheriger Ausweise

Bei der Zulassung zu einer zusätzlichen Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe sind die bisherigen Fähigkeitszeugnisse für Podologinnen und Podologen des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) oder des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP) dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Podologinnen und Podologen nach dieser Verordnung gleichgestellt.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Mai 2005 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen «Reglement vom 26. April 1996 über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung» des Schweizerischen Podologen-Verbands SPV ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Podologen SPV bis zum 31. Dezember 2010 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Reglement beurteilt zu werden.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Die Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren, die Ausweise und Titel (Art. 16–21) treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 13. Mai 2005

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Der Direktor: Eric Fumeaux

